

# Mehrarbeit/ Vertretungsunterricht

## Gesetzliche Grundlage

- Nach § 61 HBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, bis zu 5 Stunden im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse“ dies erfordern.

## Vollzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte und Beamte:

- Im Schulbereich sind dies **3** Unterrichtspflichtstunden (Geregelt in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung).
- Ab der 4. Mehrarbeitsstunde ist die gesamte Mehrarbeit zu vergüten (Mehrarbeitsvergütungsverordnung) oder durch Freizeitausgleich abzugelten

## Teilzeitbeschäftigte:

### **Tarifbeschäftigte:**

- Vertretungsunterricht ist von der **ersten** Stunde an abzugelten und zwar **eine anteilige Besoldung**  
Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gibt es generell **keine Verpflichtung** zur Leistung **unentgeltlicher** Mehrarbeit

### **Beamte:**

- Vertretungsunterricht ohne zusätzliche Vergütung **nur in Relation zum Umfang der Teilzeitbeschäftigung**  
Bsp.: bei einer Teilzeitbeschäftigung von 2/3 „nur“ zwei Stunden
- Darüber hinaus ist die **gesamte** Mehrarbeit zu vergüten (**nach der anteiligen Besoldung** bis zur Grenze zur Vollzeitbeschäftigung)
- Teilzeitbeschäftigte können nur **ausnahmsweise** zu bezahlter Mehrarbeit herangezogen werden. Die persönliche Situation der Betroffenen ist besonders zu berücksichtigen (>Grund der Teilzeit)

## **Ausgleich der Mehrarbeit:**

- Der Ausgleich soll nach § 61 HBG zunächst in Form von Dienstbefreiung erfolgen. Ein finanzieller Ausgleich kann nur dann erfolgen, wenn der Zeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Empfehlung: jeweils zum Monatsende einen Antrag auf Ausgleich der Mehrarbeit stellen

## **Empfehlung:**

- „Buch führen“ über die absolvierten Stunden
- Auflistung monatsweise
- schriftliche Anweisungen der Schulleitung („Zettel im Fach“, E-Mails etc.) zur Buchführung
- Ansprüche auf Ausgleich geleisteter Mehrarbeitsstunden sollten zeitnah schriftlich geltend gemacht werden. Dies muss trotz der monatsweisen Auflistung selbstverständlich nicht jeweils nach Ablauf eines Monats erfolgen.

---

## **Schwerbehinderte:**

sind auf Verlangen mehrarbeitsfrei zu stellen (§ 46 Schwerbehindertengesetz; bzw. Abschnitt IV Nummer 1 der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – (24. Dezember 2018)

## ***Koll. mit Diensterleichterung (Pflichtstundenreduzierung)*** **zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflichtStVO:**

**Kein** Vertretungsunterricht, da die Verfügung über die Diensterleichterung von einer bestimmten ableistbaren Stundenzahl ausgeht